



Richtlinien über die Bewilligung von Kinderkrippen (Krippenrichtlinien)

(vom 5. September 2014)

Die Bildungsdirektion,

gestützt auf § 10 Abs. 3 der Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung vom 25. Januar 2012 (V BAB)¹,

erlässt folgende Richtlinien:

1. Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Richtlinien präzisieren Art. 13-20 der Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO)² und §§ 9-11a V BAB.

² Sie gelten für Kinderkrippen (Krippen), die

- a. Kinder bis zum Kindergartenalter aufnehmen,
- b. mehr als fünf Plätze anbieten und
- c. regelmässig während mindestens fünf halben Tagen oder mindestens 20 Stunden pro Woche geöffnet sind.

2. Gesuch

¹ Die Trägerschaft der Krippe hat der Bewilligungsbehörde ein Gesuch mit folgendem Inhalt einzureichen:

- a. Informationen zur Trägerschaft, insbesondere deren Rechtsform, bei juristischen Personen zudem deren Statuten, und zur Krippe, insbesondere deren Öffnungszeiten,
- b. Unterlagen, anhand derer die Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 3 überprüft werden kann.

² Das Gesuch ist spätestens drei Monate vor der Eröffnung der Krippe bzw. vor dem Ablauf einer bestehenden Bewilligung einzureichen.

¹ [LS 852.23](#)

² [SR 211.222.338](#)

³ Bei Änderungen, die eine Bewilligungsanpassung nötig machen, ist spätestens drei Monate im Voraus ein entsprechendes Gesuch einzureichen. Als solche Änderungen gelten insbesondere

- a. wesentliche Veränderungen der Räumlichkeiten,
- b. Änderungen betreffend die Anzahl Gruppen oder die Anzahl Plätze in den einzelnen Gruppen.

3. Bewilligungsvoraussetzungen

3.1 Pädagogisches Konzept

Das pädagogische Konzept gibt Auskunft über die pädagogischen Grundsätze, Ziele und Vorgehensweisen, an denen sich die Betreuung der Kinder orientiert.

3.2 Kindergruppen

¹ Eine Kindergruppe hat in der Regel elf Plätze.

² Kinder unter 18 Monaten beanspruchen 1,5 Plätze. Kindergartenkinder beanspruchen 0,5 Plätze. Behinderte Kinder beanspruchen je nach Betreuungsbedürfnis mehr als einen Platz.

3.3 Personal

3.3.1 Personalbedarf

¹ In jeder Kindergruppe ist immer mindestens eine ausgebildete Betreuungsperson anwesend.

² Bei Gruppen mit mehr als sieben Plätzen muss immer mindestens eine zweite Betreuungsperson anwesend sein.

³ Das Pensum für die Krippenleitung ist ausreichend bemessen.

3.3.2 Ausbildung und Qualifikation

¹ Ausgebildete Betreuungspersonen verfügen über

- a. eine abgeschlossene Ausbildung gemäss Anhang zu diesen Richtlinien,
- b. ausreichendes Fachwissen über das Kleinkindalter und die Betreuung von Vorschulkindern und
- c. ausreichende Erfahrung in der Betreuung von Vorschulkindern.

² Fachwissen ist ausreichend, wenn es an einer Bildungsinstitution während wenigstens 50 Präsenzstunden erworben wurde.

³ Erfahrung gilt als erworben durch

- a. die berufliche Betreuung von Vorschulkindern während wenigstens 480 Stunden oder
- b. die Betreuung eigener Kinder.

⁴ Der Anhang zu diesen Richtlinien regelt, bei welchen Ausbildungen der Nachweis des Abschlusses genügt.

3.3.3 Mitarbeitende in Ausbildung

¹ Mitarbeitende, die sich in einer berufsbegleitenden Ausbildung auf Tertiärstufe befinden, können als ausgebildete Betreuungsperson eingesetzt werden, sofern die weiteren Anforderungen von Ziff. 3.3.2 erfüllt sind.

² Mitarbeitende, die eine verkürzte Lehre als Fachfrau bzw. Fachmann Betreuung absolvieren, können als ausgebildete Betreuungspersonen eingesetzt werden, wenn sie während ihrer beruflichen Praxis von einer Berufsbildnerin bzw. einem Berufsbildner oder einer Fachkraft beaufsichtigt sind.

3.3.4 Krippenleitung

¹ Die Krippenleitung muss

- a. die Anforderungen gemäss Ziff. 3.3.2 erfüllen und
- b. über ausreichendes Fachwissen in Personal- und Betriebsführung verfügen.

² Fachwissen in Personalführung ist ausreichend, wenn es erworben wurde

- a. durch eine Weiterbildung gemäss Anhang zu diesen Richtlinien oder
- b. im Rahmen einer anderen Aus- oder Weiterbildung, die mit den Weiterbildungen gemäss lit. a vergleichbar ist.

³ Krippenleitungen mit mindestens einjähriger Führungserfahrung können den Erwerb des Fachwissens gemäss Abs. 2 innert einer von der Bewilligungsinstanz anzusetzenden Frist nachholen.

3.3.5 Ausländische Ausbildungen

¹ Ausländische Ausbildungen müssen von der zuständigen Stelle anerkannt sein.

² Bei nicht reglementierten Berufen entscheidet die Bewilligungsinstanz über die Gleichwertigkeit einer ausländischen Ausbildung mit der entsprechenden Ausbildung in der Schweiz.

3.4 Finanzen

Gegenüber der Bewilligungsinstanz ist insbesondere mittels Jahresrechnung und Budget nachzuweisen, dass die Krippe über eine gesicherte wirtschaftliche Grundlage verfügt.

3.5 Räumlichkeiten und Umgebung

¹ Pro Gruppe stehen insgesamt rund 60 m² zur Verfügung, in der Regel verteilt auf mindestens zwei Gruppenräume.

² Es handelt sich um kindgerechte und sichere Räume mit ausreichendem Tageslicht und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder.

³ Zusätzlich zu den Gruppenräumen stehen die erforderlichen Nebenräume, insbesondere Nasszellen, Küche, Korridor und Garderobe, zur Verfügung.

⁴ In der Nähe der Krippe gibt es angemessene Spielmöglichkeiten im Freien.

3.6 Sicherheit

¹ Die Krippe verfügt über ein Notfallkonzept. Dieses enthält insbesondere Informationen, wie bei Unfällen und anderen Notfällen vorzugehen ist.

² Krippen mit privater Trägerschaft verfügen über eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung.

3.7 Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen

¹ Zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen verlangt die Krippe von allen Mitarbeitenden vor der Anstellung

- a. Referenzauskünfte und
- b. einen aktuellen Strafregisterauszug

² Die Krippe verfügt über fachliche Standards

- a. zur Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen und
- b. für den Umgang mit entsprechenden Verstössen.

3.8 Wohnhygiene und Brandschutz

¹ Die Räumlichkeiten der Krippe müssen von der Bau- und Feuerpolizei abgenommen sein.

² Die Krippe muss beim zuständigen Lebensmittelinspektorat angemeldet sein.

4. Bewilligung und Aufsicht

¹ Für die Bewilligung und die Aufsicht ist die Behörde gemäss § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 11 a V BAB zuständig.

² Die Bewilligung ist in der Regel befristet. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die Aufsichtsbehörde beurteilt die Betreuung der Kinder. Sie überprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind und ob allfällige Bedingungen und Auflagen eingehalten werden.

5. Inkraftsetzung

Diese Richtlinien treten am 1. November 2014 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 6. Dezember 2012.

6. Übergangsbestimmung

Bewilligungen, die gestützt auf die bisherigen Richtlinien erteilt wurden, bleiben in Kraft.

Anhang:

A. Ausgebildete Betreuungspersonen (Ziff. 3.3.2)

1. Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 3.3.2 Abs. 4, bei denen mit dem Nachweis des Ausbildungsabschlusses sämtliche Anforderungen gemäss Ziff. 3.3.2 Abs. 1 nachgewiesen sind, gelten:
 - a. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Kinderbetreuung
 - b. Kindererzieherin / Kindererzieher HF
 - c. Kleinkindererzieherin / Kleinkindererzieher
2. Als Ausbildungen im Sinne von Ziff. 3.3.2 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Abs. 4, bei denen das ausreichende Fachwissen sowie die ausreichende Erfahrung zusätzlich zum Ausbildungsabschluss geprüft werden müssen, gelten:
 - a. Erziehungswissenschaftlerin / Erziehungswissenschaftler Universität
 - b. Fachfrau / Fachmann Betreuung EFZ Fachrichtung Behindertenbetreuung, Fachrichtung Betagtenbetreuung oder generalistische Ausbildung
 - c. Hortnerin / Hortner
 - d. Kinderpflegerin / Kinderpfleger
 - e. Lehrperson mit Unterrichtsberechtigung für die Volksschule
 - f. Lehrperson mit Unterrichtsberechtigung an einer Rudolf Steiner Schule
 - g. Pädagogin / Pädagoge Universität
 - h. Pflegefachfrau / Pflegefachmann HF oder FH
 - i. Pflegefachperson KWS oder Diplomniveau II mit Schwerpunkt Kind, Jugendliche, Familie und Frau
 - j. Psychologin / Psychologe mit Schwerpunkt Kind und Jugend FH oder Universität
 - k. Sonderpädagogin / Sonderpädagoge (Logopädie, Psychomotoriktherapie, Heilpädagogik) FH oder Universität
 - l. Sozialagogin / Sozialagoge EFZ

- m. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter FH oder Universität
- n. Sozialpädagogin / Sozialpädagoge FH oder HF
- o. Soziokulturelle Animatorin / Soziokultureller Animator FH

B. Krippenleitung (Ziff. 3.3.4)

Als Weiterbildungen im Sinne von Ziff. 3.3.4 Abs. 2, die ausreichendes Fachwissen in Personalführung vermitteln, gelten:

- a. Weiterbildungen, die die Zulassungsbedingungen für die eidgenössische Berufsprüfung Teamleiter-/in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen erfüllen.
- b. Weiterbildungen, die mit dem Zertifikat Leadership der Schweizerischen Vereinigung für Führungsausbildung (SVF) abschliessen.